

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Groß-Strehli, den 8. Mai 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzbl. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzbl. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchdiebstahl.“

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern. In Vertretung gez. Holtz.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird noch Folgendes bemerkt:

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts sind die Pfandleiher berechtigt, den Betrag der auf die einzelnen Pfandstücke entfallenden, von ihnen verauslagten Versicherungsgebühren sich von den Verpändern erstaten zu lassen. Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 17. März 1881 steht dem nicht entgegen.

Zur Behebung entstandener Zweifel über die Auslegung des § 12 des Gesetzes vom 17. März 1881 weise ich darauf hin, daß bei der Ankündigung der Versteigerung einer Mehrzahl von verfallenen Pfandstücken, die in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge in das Pfandbuch des betreffenden Pfandleihers eingetragen sind, in der betreffenden Zeitungsanzeige nicht sämtliche Nummern des Pfandbuchs einzeln aufgeführt zu werden brauchen, sondern daß die Angabe der Nummern genügt von welcher bezw. bis zu welcher die darunter eingetragenen Pfandstücke versteigert werden sollen.

Groß-Strehli, den 30. April 1908.

Eine nicht unerhebliche Pockenepidemie, welche in den an die preussischen Provinzen Polen und Schlesien angrenzenden Landesteilen Rußlands ausgebrochen ist und bereits mehrfach zur Einschleppung von Pocken in diesseitigen Grenzstrichen Veranlassung gegeben hat, läßt es erforderlich erscheinen, den Russisch-polnischen Saisonarbeitern erhöhte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Eine Fernhaltung derartiger Arbeiter ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, aber vom sanitären Standpunkt aus auch nicht erforderlich, da bei dem Impfschutz der heimischen Bevölkerung Einschleppungen von Pocken aus dem Auslande zu einem erheblichen Pockenausbruch im Inlande nicht zu führen pflegen.

Auch die Festhaltung der Arbeiter an den Grenz-Übergangs- und Sammelstellen empfiehlt sich nicht, weil eine Anhäufung dieser Personen gesundheitliche Gefahren für sie selbst und die Bevölkerung der Grenzbezirke nach sich ziehen müßte. Aus demselben Grunde ist die Impfung ausländischer Arbeiter beim Uebertritt über die Grenze nicht anzuraten.

Es empfiehlt sich, die bezeichneten Arbeiter nach ihrem Uebertritt über die Grenze mit tünlichster Beschleunigung ihren Arbeitsstellen zuzuführen und dort unverzüglich im Sinne der Erlasse vom 13. Juni 1900 — R. d. J. II a 2829, M. d. g. A. 11549 — und vom 12. Oktober 1904 — R. d. g. A. M. 10366 II, M. d. J. II a 7927 — ärztlich untersuchen und eventuell impfen zu lassen. Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen die Arbeiter nur Kinder mit sich führen, welche nicht mehr schulpflichtig sind. Sollten diesen Bestimmungen zuwider kleinere Kinder mitgebracht sein, welche noch nicht geimpft sind, so ist auf deren Impfung mit besonderer Sorgfalt zu halten.

Bei der erhöhten Pockengefahr empfiehlt es sich, den Ortspolizeibehörden der Gegenden, in denen ausländische Saisonarbeiter beschäftigt werden, auf die Beachtung der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Pocken (Blattern) vom 28. Januar 1904 und die dazu erlassenen preussischen Ausführungsbestimmungen vom 12. September 1904 wiederholt hinzuweisen, auch geeignetenfalls bei dieser Anweisung als Anlage 2 beigegebene „Gemeinverständliche Belehrung über die Pockenkrankheit und ihre Verbreitungsweise“ in besonders gefährdeten Distrikten den mit der Bewachung der Arbeiter betrauten Personen auszubändigen. Eine sorgfältige Beachtung der Anzeigepflicht bei etwa auftretenden pockenverdächtigen Erkrankungen, die Beobachtung ansehungsverdächtiger und die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen sind den nachgeordneten Behörden besonders einzuschärfen.

Mit Rücksicht darauf, daß im vorigen Jahre eine wenn auch nicht sehr schwere, doch räumlich sehr ausgedehnte Choleraepidemie in Rußland geherrscht hat, welche den Wiederausbruch der Cholera in Rußland im bevorstehenden

Sommer als möglich erscheinen läßt, erscheint es geboten, auch etwa bei Russischen Saisonarbeitern auftretende Darm-  
katarrhe zu beobachten.

Berlin W. 64, den 7. April 1908.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.**  
gez. Dollé.

**Der Minister des Innern.**  
In Anstrage  
gez. v. Kibing.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit Bezug auf  
die Verfügung vom 14. Juli 1900 A II 5781 mit.  
Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1908.

Betrifft die Aufstellung der Wählerlisten für die bevorstehenden Abgeordnetenwahlen.

Nachdem die Urwählerlisten hier durchgesehen und wieder zurückgegeben worden sind, veranlasse ich die Ortsvorstände  
des Kreises mit der Aufstellung der Abteilungslisten sofort vorzugehen und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß die Listen  
in der Zeit vom 19. bis 21. d. Mts. öffentlich ausgelegt werden können. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß in  
den Städten Groß-Strehlitz, Ujest, Leschnitz, Colonnowsko, Gogolin, Sandowitz, Zawadzki in denen mehrere  
Urwahlbezirke gebildet sind, für jeden einzelnen Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste zu fertigen ist.

In dieser Liste werden die zu einem Wahlbezirk gehörigen Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen  
des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort  
bis zu denjenigen, welche die geringsten Steuern zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für  
welche nur der Betrag von 3 Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 des Reglements in Ansatz  
zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden,  
daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der  
Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die  
zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in  
in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bil-  
dung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern  
der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die  
zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite  
oder erste Abteilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abteilung zuzurechnen, so wird bei Bil-  
dung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern  
der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die  
zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Löst sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden,  
welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familien-  
namen, bei gleichen Namen das Los, den Ausschlag.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren  
Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke  
geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde an-  
gefertigt.

Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieser  
Ordnung nach den Steuerlagen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden  
sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden al-  
phabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

Die Abgrenzung der Abteilungen seitens der Herren Gemeindefreier hat nur mit Wei zu erfolgen, während die  
endgültige Abgrenzung hier bewirkt werden wird. Zu diesem Zwecke sind mit sämtliche Urwählerlisten und Abteilungs-  
listen von den ländlichen Urwahlbezirken zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis spätestens den 14.  
d. Mts. einzureichen.

Wegen der demnächigen Auslegung der Abteilungslisten ergeht noch besondere Verfügung. Formulare zu den Ab-  
teilungslisten gehen inzwischen den Ortsbehörden bzw. den Gemeindefreieren zu und sind, falls bei Erscheinen dieser Ver-  
fügung noch nicht eingegangen, sofort hier zu erfordern.

Groß-Strehlitz, den 5. Mai 1908.

Die auf dem Kreistage vom 29. April 1908 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung  
hierdurch öffentlich bekannt.

1. In die Kommission zur Revision der Rechnung der Kreis-Kommunalkasse für 1907 wurden der Kreisdeputierte,  
Deconomierat Madelung aus Sacrau und der Fabrikbesitzer Louis Brantel zu Groß-Strehlitz durch Zuzuf gewählt.

2. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlitz, Ujest, Leschnitz und Strappitz zu-  
sammen tretenden Ausschüssen für das Jahr 1908 in Gemäßheit des § 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgezetzes und  
des § 35 des Ausführungsgezetzes zu demselben wurden durch Zuzuf einstimmig gewählt und zwar für das

**Amtsgericht Groß-Strehlitz**

Fabrikbesitzer Louis Brantel in Groß-Strehlitz, Oberförster Kottmeier in Zawadzki, Amtsvorsteher-Stellvertreter  
Primer in Schloß Groß-Strehlitz, Rittergutsbesitzer Graf Alfred von Strachwitz auf Schimischow, Rittergutspächter

Vieler in Himmelwitz, Rittergutspächter Krusch in Nieder-Elguth, Rentmeister Beck in Blottnitz.

#### Amtsgericht Ujest

Bürgermeister Wiczorek in Ujest, Ratmann Ernst Swoboda in Ujest, Fürstlicher Oberforstmeister Niedel in Schloß Ujest, Gasthausbesitzer Mendla in Salech, Gemeindevorsteher Wienget in Alt-Ujest, Bauer Johann Matuschek II in Kaltwasser, Wirtschaftsinspektor Bauer in Kaltwasser.

#### Amtsgericht Leschnitz

Rittergutspächter Dvoratschek in Poremba, Bürgermeister Troska in Leschnitz, Apotheker Fiebag in Leschnitz, Rittergutsbesitzer Niedinger auf Frei-Vogel-Leschnitz, Fabrikdirektor Wächter in Koswadowz, Güterdirektor Schwarz in Wyssoka, Oberförster Gabriel in Deschowitz.

#### Amtsgericht Krappitz

Rittergutsbesitzer Keil auf Chorulla, Nedereibesitzer Daniel Kluge in Ottnuth, Gemeindevorsteher Zdeschitz in Gogolin.

3. Der Rittergutsbesitzer Graf Alfred von Strachwitz auf Schimischow wurde zum Mitgliede der Hengst-Storkommission an Stelle des Majoratsbesizers Grafen Hyacinth von Strachwitz auf Groß-Stein durch Jurek gewählt.

4. Der Güterdirektor Mindner in Zyrowa wurde zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung von Kriegsleistungen an Stelle des verstorbenen Auszigers Josef Schywalski aus Ottnuth durch Jurek gewählt.

5. Der Stallwerksbesitzer Karl Edlinger in Groß-Strehlitz wurde zum Taxator-Stellvertreter zur Abschätzung der Mobilmachungspreise an Stelle des verstorbenen Baumeisters Fuhrmann aus Groß-Strehlitz durch Jurek gewählt.

6. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde nach dem Vorschlage des Kreis-ausschusses vollzogen.

Es wurden gewählt:

für den Bezirk A 20: Hauptlehrer Cytronowski in Groß-Stein zum Schiedsmann und Kaufmann

Alfred Bennel ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter

" " " A 32: Gemeindevorsteher Paul Wienget in Alt-Ujest zum Schiedsmannstellvertreter

" " " B 1: Gemeindevorsteher Paisdzior in Adamowitz zum Schiedsmannstellvertreter

" " " B 2: Oberinspektor Tiz in Warmuntowitz zum Schiedsmann,

" " " B 4: Hauptlehrer Theodor Puzil in Groß-Stanisch zum Schiedsmann

" " " B 7: Josef Stivka in Dollna zum Schiedsmann

" " " B 11: Gasthausbesitzer Boitalla in Poremba zum Schiedsmannstellvertreter

" " " B 12: Lehrer August Menzler in Kosmierz zum Schiedsmann

" " " B 13: Wirtschaftsinspektor Ludwig Steiner in Schedlitz zum Schiedsmann und Lehrer

Max Apostel ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter

" " " B 14: Kaufmann Josef Künzer in Wyssoka zum Schiedsmannstellvertreter

" " " B 17: Oberförster Orlik in Centawa zum Schiedsmann und Wirtschaftsinspektor Johann

Morawez in Blottnitz zum Schiedsmannstellvertreter

" " " B 20: Bauerzugsbesitzer Bernhard Müller in Gonichiorowitz zum Schiedsmann

" " " B 26: Wirtschaftsinspektor Witulla in Kosmiantau zum Schiedsmannstellvertreter.

7. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des aus dem Bezirksbezirk Poremba bestehenden Schiedsmannsbezirks A 14 und die Vereinigung desselben mit dem Schiedsmannsbezirk B 11.

8. Der Kreistag beschließt in die Vorschlagsliste der zum Amtsvoortreter und Amtsvoortreter Stellvertreter geeigneten Personen in Amtsbezirk Stubendorf den Rentmeister Heinrich Frause zu Stubendorf aufzunehmen.

Die Beschlüsse zu 1 bis 8 wurden einstimmig gefaßt.

9. Ueber den Revisionsbefund der Kreislokkommalkasse für 1906 erstattete die Revisionskommission Bericht.

Auf Antrag der Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen und die Rechnung

in Einnahme auf 188 846,93 Mark

in Ausgabe auf 145 154,24 "

und im Bestande auf 43 692,69 Mark

festzusetzen.

10. Nachdem der Vorsitzende über den Revisionsbefund der Kreisparlaffenrechnung für 1907 Vortrag gehalten hatte, wurde einstimmig beschlossen, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen und die Rechnung

in Einnahme auf 4 243 540,01 Mark

in Ausgabe auf 609 248,78 "

und im Bestande auf 3 634 291,23 Mark

festzusetzen.

11. Der Kreistag beschließt einstimmig dem § 32 Aa und b Abs. 1 des Kreisparlaffenstatuts folgende Fassung zu geben.

#### § 32.

Darlehen werden gewährt

A. Gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich erforderliche Sicherheit bieten.

Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

a) bei ländlichen der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten Grundstücken bis zu  $\frac{1}{3}$ , bei städtischen (Gebäude) Grundstücken bis zur Hälfte desjenigen Wertes der durch gerichtliche Taxe oder durch Abschätzung eines gerichtlich vereidigten bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgesetzt ist.



Bei kleineren Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark stehen vorgerichtliche Tagen den gerichtlichen Tagen gleich.

Nach einstimmigen Beschlusse des Kuratoriums können solche kleineren Darlehen bis zu 5000 Mark auf ländliche Grundstücke im Kreise Groß-Strehlitz auch bis zu  $\frac{2}{3}$  des anderweitig zuverlässig ermittelten Wertes gewährt werden, wenn dabei der 35 fache Grundsteuerertrag nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten Darlehen darf  $\frac{1}{10}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht erreichen.

- b) ohne Aufnahme einer Taxe bei ländlichen Grundstücken und solchen städtischen Grundstücken in Schlesien, welche der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmet sind, innerhalb des 30 fachen Grundsteuerertrages bei städtischen Grundstücken und solchen ländlichen Gebäudgrundstücken, welche einen selbständigen Ertragswert (Mietwert pp.) haben, innerhalb des  $12\frac{1}{2}$  fachen Gebäudeverwertungswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zusammenhange mit Gebäudgrundstücken im Kreise Groß-Strehlitz innerhalb des 30 fachen Grundsteuerertrages zuzüglich des  $12\frac{1}{2}$  fachen Gebäudeverwertungswertes oder der Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, wenn oder soweit die Gebäude einen von ihren Beziehungen zu den sonstigen Liegenschaften des Grundstücks unabhängigen Ertragswert (Mietwert pp.) haben.

Die Beleihungsgrenzen können für im Kreise Groß-Strehlitz belegene Grundstücke der vorgedachten Art bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35 fachen Grundsteuerertrage oder bis zum 15 fachen Gebäudeverwertungswerte oder bis zu  $\frac{3}{5}$  der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungsteuer festgestellt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist ausschließlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen. Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verjugbarkeit des Brand-entzündungsgeldes für die Sparkasse muß gewährleistet sein.

Die Beleihung von Grundstücken anderer Art als vorstehend unter a und b vorgelesen, ist unzulässig. Außerdem wird einstimmig beschlossen, die nachstehenden Nachträge in die Statuten der Kreissparkasse aufzunehmen: § 32b.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.
2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.
3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflichten, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzutheilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.
4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.
5. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.
6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endet bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abhebung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgroskonto.
7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ansfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltortes.
8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbleibt ist.

#### § 32c.

Die nach § 14 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für den Kreis Groß-Strehlitz anzusammelnden von der Schulaufsichtsbehörde der Kreissparkasse überwiesenen Baufondsgelder werden den nachstehenden Bestimmungen gemäß verwaltet und verzinst.

1. Die Kreissparkasse legt mit diesen Geldern für jeden Schulverband ein besonderes Konto an, schließt diese Konten jährlich einmal Ende März ab und erteilt der Schulaufsichtsbehörde Rechnungsansatz.

Die Ausstellung von Sparkassenbüchern unterbleibt.

2. Die Gelder werden mit  $\frac{3}{2}$  vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Einzahlungstage und endet mit dem der Abhebung vorhergehenden Tage. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.
3. Die Abhebung der Gelder des einzelnen Kontos erfolgt zu jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist:
 

von 1 Monat für Beträge bis zu	3 000 Mark
von 3 Monaten für Beträge bis zu	30 000 "
von 6 Monaten für Beträgen über	30 000 "

12. Der Antrag des Kreisauschusses, den seit 1. Januar d. Js. in der Kreissparkasse tätigen Zahlmeister-Aufpiranten, Vicefeldwebel August Kolott nach Ablauf der Probendienstleistung vom 1. Juli 1908 ab bei Bewilligung

# Beilage

## zu Stück 19 des „Groß-Strehly'er Kreisblatt“

vom 8. Mai 1908.

eines Anfangsgebhaltes von 1500 Mark und eines Wohnungsgeldzuschusses von 300 Mark gleich den sonstigen Kreisbeamten auf Lebenszeit mit der Pensionsberechtigung unmittelbarer Staatsbeamten anzustellen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

13. Der Kreistag beschließt einstimmig, die 2,180 km lange Notlandschaffsee Petersgräß—Liebenhain vom 1. April 1908 ab auf den Kreis zu übernehmen und die zur ordnungsmäßigen Instandsetzung der Straße erforderliche einmalige Ausgabe von 750 Mark zu bewilligen.

14. Der Kreistag beschließt einstimmig, bei Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 30. Oktober 1907 zum Zwecke einer beschleunigten Durchführung der Landesaufnahmearbeiten in der Provinz Schlesien für die Jahre 1908 bis 1912 einschl. in jedem Jahre zu Anfang des Etatsjahres an die geologische Landesanstalt die Summe von 200 Mark in Worten: Zweihundert Mark zu zahlen und zu diesem Zwecke den genannten Betrag in jedem Jahre von 1908 bis 1912 in den Kreisshaushaltssetat einzustellen.

15. Der Kreistag beschließt einstimmig, den jährlichen Zuschuß des Kreises zu den allgemeinen Unkosten des städtischen Krankenhauses in Groß-Strehly von 900 Mark auf 1500 Mark unter der Bedingung zu erhöhen, daß das auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1902 mit der Stadtgemeinde Groß-Strehly getroffene Abkommen auf weitere 10 Jahre mit der Maßgabe verlängert wird, daß dem Kreise das Rücktrittsrecht nach einjähriger Kündigung zusteht, falls er ein eigenes Kreis-Krankenhaus baut.

16. Sodann wurde der vom Kreisaußschusse entworfene Kreisshaushaltsplan für 1908 und der Verwaltungsbericht für 1907 zur Besprechung gestellt. Seitens des Fabrikbesizers Louis Kraniel wurde angeregt, die Auszahlung der Chausseearbeiter-Löhne pp. für die Chausseetredde Groß-Strehly—Krapitz zwecks Verabminderung der Verwaltungskosten nicht durch den Kassierendanten, sondern durch eine in Miewe wohnhaft geeignete Persönlichkeit bewirken zu lassen.

Demnächst wurde der Kreisshaushaltsplan für 1908 in Einnahme und Ausgabe auf 190 000 Mark festgestellt. 17. Zu Provinziallandtagsabgeordneten bis Ende 1911 wurden die Herren königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten in Groß-Strehly und der Majoratsbesitzer Graf Hyacinth von Stradow auf Groß-Stein durch Stimmzettel gewählt.

Ueber den Wahlact selbst ist ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

18. Zum Kreisdeputirten an Stelle des verstorbenen Majoratsbesizers Grafen von Tschirschky-Menard wurde der Mittergutsbesitzer Graf von Francken-Sierstorpf auf Jyrowa durch Stimmzettel gewählt.

Ueber den Wahlact selbst ist ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

19. Der Kreistag beschließt einstimmig, den künftlichen Deconomiedirektor Behn zu Salese in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Salese aufzunehmen. Groß-Strehly, den 29. April 1908.

Anstelle des aus dem Kreise verzogenen Rentmeister Roy in Stubendorf ist der Rentmeister Franze zum Verbandsvorsteher für den Gesamtschulverband Stubendorf—Littkätz und zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter für den Gesamtschulverband Tschammer-Elguth ernannt und befähigt worden.

Groß-Strehly, den 28. April 1908.

Diejenigen Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatverfügung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106 betreffend Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unvermutheten Gemeindefestsetzungen noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr binnen 8 Tagen einzureichen. Groß-Strehly, den 6. Mai 1908.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln der Rentmeister Johannes Moszyn zu Jyrowa als Schiedsmann und der Hauptlehrer Ernst Mücke ebendasselbst als Schiedsmannststellvertreter für den Bezirk A. 23.

Groß-Strehly, den 25. April 1908.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per						
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln	Seit	Stroh	Hutter	Giet
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.
<b>Groß-Strehly</b> am 5. Mai 1908.	Höchster Niedrigster	25 80 22 60	22 80 22 00	18 00 17 60	16 80 16 00	24 00 22 80	24 00 23 00	30 00 28 00	4 00 3 60	9 60 9 00	28 — 26 —	2 60 2 40	2 80 2 60							
<b>Ujeit</b> am 1. Mai 1908.	Höchster Niedrigster	— — — —	— — — —	18 60 18 20	15 40 15 20	— — — —	— — — —	— — — —	4 20 3 80	— — — —	— — — —	2 60 2 40	2 40 2 20							

